Oberstufen
Schule
Strättligen

Schulleitung, Hallerstrasse 24, 3604 Thun, 033 225 80 71, sl.straettligen@schulenthun.ch

Merkblatt zu Absenzen und Dispensationen

Gemäss Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen DVAD Art. 4 (16.3.2007 und 1.2.2008) der ERZ.

Fünf freie Halbtage

- Die Eltern sind ohne Gesuch und ohne Angaben von Gründen berechtigt, ihre Kinder an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.
- Die fünf Halbtage pro Schuljahr können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden.
- Die Klassenlehrperson muss **spätestens am Vortag** schriftlich oder per KLAPP von den Eltern darüber orientiert werden.
- Der Bezug der Halbtage liegt im Verantwortungsbereich der Eltern und nicht der Schüler:innen.
- Die Halbtage müssen nicht bezogen werden.
- Als Schulhalbtage gelten Vor- oder Nachmittage, an denen das Kind Schule hätte, unabhängig von der Lektionenanzahl an diesem Halbtag.
- An Schul- oder Klassenanlässen können keine Halbtage bezogen werden.
- Halbtage vor den Sommerferien müssen spätestens 3 Wochen vor Schulschluss gemeldet werden.

Entschuldigte Absenzen

- Möglichst im Voraus und direkt per KLAPP der Klassenlehrperson zukommen lassen. Die Absenz ist begründet.
- Absenzen gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt:
    - Krankheit oder Unfall des Kindes
    - Krankheit in der Familie des Kindes
    - Todesfall in der Familie des Kindes
    - Arzt- und Zahnarzttermine des Kindes
    - Wohnungswechsel der Familie (max. 2 Tage)
    - Prüfungsaufgebote
    - Berufswahlveranstaltungen und Beratungen
    - Abklärungen von Erziehungsberatungsstellen und dergleichen

Dispensationen

- Die Schulleitung ist für die Genehmigung von Dispensationsgesuchen zuständig.
- Bei Vorliegen besonderer Gründe können Schüler*innen ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.
- Dispensationsgesuche sind begründet spätestens 4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn durch die Eltern bei der Schulleitung einzureichen.

Dispensationen für Schnupperlehren

- Schnupperlehren finden im Normalfall in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- Für eine Schnupperlehre während der Schulzeit ist ein Gesuch an die Klassenlehrperson nötig.
- Für das Gesuch bekommen Sie bei der Klassenlehrperson ein spezielles Formular.
- Das Gesuch ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor Abwesenheitsbeginn einzureichen.

Urlaubsgesuche für religiöse Feiertage

- Für religiöse Feste können die Eltern ein schriftliches Gesuch bei der Schulleitung einreichen.
- Das Gesuch muss **spätestens vier Wochen vor dem Feiertag** eingereicht werden.

Thun, 01.08.2026